

# **Umstufungsvereinbarung**

zwischen

dem Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt letztendlich vertreten durch den Landrat, Herrn Skiebe

und

der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck letztendlich vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Wagenführ

über

**die Umstufung (Abstufung) der Kreisstraße (K) 1343 im Gebiet der Stadt Osterwieck, OT Lüttgenrode zur Gemeindestraße.**

## **Präambel**

Auf Grund der ehemaligen Grenzlage des Ortes Lüttgenrode hat die K 1343 ihre ursprüngliche Funktion als Kreisstraße verloren. Zusätzlich wurde mit dem Bau der Autobahn A 36 eine neue Straßenverbindung geschaffen. Die K 1343 wird heute, entsprechend ihrer historischen Entwicklung, in einem Teil als Anliegerstraße in dem anderen Teil fast ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Nach § 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (§7 Abs. 2 i.V.m. § 3 StrG LSA)

## **§ 1**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem Zeitpunkt der Umstufung die bisherige K 1343 vom Abzweig der K 1343 von der K 1336 bis zum Einmündungsbereich der K 1343 auf die Landstraße (L) 89 mit einer Gesamtlänge von ca. 2,321 km zur Gemeindestraße der Stadt Osterwieck abgestuft wird (Anlage 1).

Der bisherige Träger der Straßenbaulast übergibt dem künftigen Träger der Straßenbaulast die Unterlagen zur Verwaltung der Straße.

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast gehen nach § 11 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) das Eigentum an der Straße und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.

## **§ 2**

Die zu übernehmende K 1343 ist dem künftigen Träger der Straßenbaulast in allen Teilen bekannt. Auf eine gemeinsame Begehung und förmliche Übergabe wird verzichtet.

### § 3

Der Zeitpunkt der Abstufung wird vom künftigen Träger der Straßenbaulast in der nach § 7 StrG LSA bekannt zu machenden Allgemeinverfügung bestimmt. Die Abstufung erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres, frühestens jedoch zum 01.01.2021.

### § 4

Die Vereinbarung wird nur wirksam, wenn der Kreistag des Landkreises Harz und die Straßenaufsichtsbehörde keine Einwendungen erheben.

### § 5

Der bisherige Träger der Straßenbaulast erklärt, dass er seinen Verpflichtungen aus §§ 9, 10 und 11 StrG LSA bis zum Umstufungszeitpunkt nachgekommen ist. Im Zusammenhang mit der Abstufung wird auf einem Teilstück der K 1343 eine Unterhaltungsmaßnahme durchgeführt. Grundlage dafür ist die „Vereinbarung zur Erhaltung zu einem Abschnitt der K 1343“ vom 22.07.2020 (Anlage 2).

### § 6

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

### § 7

Weitere Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1 – Lageplan K 1343 und Feldkarten der K 1343 (Blätter 1 bis 2)
- Anlage 2 – „Vereinbarung zur Erhaltung zu einem Abschnitt der K 1343“ )

### § 8

Diese Ausfertigung wird 4-fach gefertigt:

2 x für den Landkreis Harz

2 x für die Stadt Osterwieck

Für den bisherigen Träger  
der Straßenbaulast  
Landkreis Harz

Halberstadt, den

Skiebe  
Landrat

Für den künftigen Träger  
der Straßenbaulast  
Stadt Osterwieck

Osterwieck, den

Wagenführ  
Bürgermeisterin